

Fachamt: Schul-, Sport-,  
Kindergartenangelegenheiten

Vorlage-Nr.: 2024-159/1

Datum: 13.09.2024

## **Beschlussvorlage**

Neubau einer Kindertagesstätte im Schafwiesenweg  
hier:

- Vertrag über den Betrieb und die Förderung der Kindertagesstätte mit den beiden  
Betriebsträgern (evangelische Kirchengemeinde und Postillion e.V.)

### **Beratungsfolge:**

<b>Gremium</b>	<b>am</b>		<b>Zuständigkeit</b>
Gemeinderat	23.09.2024	öffentlich	Beratung und Beschlussfassung

### **Beschlussantrag:**

1. Die Verwaltung wird beauftragt, die bereits beschlossene Umwandlung der Verträge über den Betrieb und die Förderung der Kindergärten in Trägerschaft der evangelischen Kirche zum 01. September 2024 in sog. FAG-Deckelungsverträge umzuwandeln (Beschlussvorlage 2022-277).
2. Die Verwaltung wird beauftragt, mit dem Postillion e. V. einen Betriebsträgervertrag abzuschließen.

### **Klimarelevanz:**

Dieser Beschluss betrifft keine klimarelevanten Bereiche.

### **Sachverhalt / Begründung:**

#### **Neubau Kindertagesstätte im Schafwiesenweg**

Mit Beschluss vom 27.07.2017 wurde die Verwaltung beauftragt, durch ein Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb einen Architekten für die Planung und Durchführung eines Neubaus für eine Kindertageseinrichtung auszuwählen und zur Entscheidung vorzulegen. Die Planung sollte eine 6- gruppige Einrichtung vorsehen, welche einen Ersatzbau für den bestehenden, in Trägerschaft der evangelischen Kirche stehende Kindergarten Regenbogen mit 3 Gruppen und Ersatzräumlichkeiten für die 3 bestehenden Krippengruppen des Postillion e.V. beinhalten sollte.

Mit Abschluss des Teilnahmewettbewerbs wurde mit der Umsetzung der Planung und der Durchführung des Neubaus begonnen.

Die Bauarbeiten stehen trotz einiger Verzögerungen nun vor der Fertigstellung, geplantes Ende der Bauarbeiten ist der 30.09.2024. Im Anschluss haben die Einrichtungen dann die benötigte Zeit um einzuziehen. Nach Absprache mit den Trägern ist eine Eröffnung im Januar 2025 vorgesehen.

### **Evangelische Kirchengemeinde Eberbach – Kindergarten Regenbogen**

Gemäß §8 (2) Kindertagesbetreuungsgesetz (KitaG) steht Trägern von Kindergarteneinrichtungen oder Gruppen von der Standortgemeinde ein Mindestzuschuss von 63% der Betriebsausgaben zu.

Die Stadt Eberbach hat im Jahr 1981 Verträge mit der evangelischen und der katholischen Kirchengemeinde über den Betrieb und die Förderung der kirchlichen Kindergärten in Eberbach geschlossen. Durch diverse Erhöhungen stieg der Zuschuss im Laufe der Jahre von 66 2/3% auf zuletzt 91,5% der nicht durch Elternbeiträge und sonstigen Einnahmen gedeckten Betriebsausgaben, den sogenannten Abmangel.

Auf Antrag der evangelischen Kirchengemeinde vom 03.06.2022 beschloss der Gemeinderat am 26.01.2023 (BV 2022-277) die Umstellung der Betriebsträgerverträge in den beiden Einrichtungen in Trägerschaft der evangelischen Kirchengemeinde auf einen sogenannten FAG- Deckelungsvertrag. Durch diese Umstellung wird die evangelische Kirche den Kirchen- FAG (das sind die Zuweisungen der evangelischen Landeskirche für die Kindergartenarbeit in den einzelnen Kirchengemeinden) an die Stadt übergeben. Die Stadt wird somit künftig statt 91,5% des Abmangels (das sind die Betriebskosten abzüglich der Einnahmen aus dem Kindergartenbereich) die vollen 100% der Betriebskosten tragen, hierfür aber die kirchlichen Eigenmittel, den Kirchen- FAG erhalten.

Als Zeitpunkt der Vertragsänderung für den Kindergarten Regenbogen und den Kindergarten Arche Noah wurde seinerzeit der Umzug des Kindergarten Regenbogen festgelegt. Da der Einzug der Einrichtung sich jedoch mehrfach verzögert hat, wurde mit der evangelischen Kirchengemeinde vereinbart, dass bereits zu Beginn des Kindergartenjahres 2024, also ab 01. September das neue Abrechnungsmodell greift.

Die evangelische Kirchengemeinde erhielt (gemäß den vorgelegten Planzahlen aus 2022) für das Jahr 2023 einen Betrag von Höhe von rund 95.000 € für die Kindergartenarbeit durch die Landeskirche (Kirchen- FAG).

Der 8,5% ige Anteil den die Kirchengemeinde an den nicht gedeckten Betriebsausgaben (nach dem auch abgerechnet wurde) zu tragen hatte betrug im Jahr 2023 rund 97.000 €.

Dies bedeutet bei einer Beispielrechnung für das Jahr 2023 (für dieses Jahr liegen die Abschlusszahlen vor, weshalb dies als Grundlagenbeispiel verwendet wird) einen Unterschied von ca. 2.000 €, den die Stadt Eberbach an erhöhtem Aufwand zu verzeichnen hat.

Ebenfalls im Jahr 2022 beantragt war die Erhöhung der anrechenbaren Verwaltungskosten für die vertragsgemäß bisher 3% der Betriebsausgaben der jeweiligen Einrichtung auf 6%. Dies wurde durch die Verwaltung zunächst abgelehnt, da durch die kommunalen Landesverbände Verhandlungen zur Festlegung der Verwaltungskosten geführt wurden. Die Ergebnisse dieser Verhandlung sollten abgewartet werden.

Da diese Gespräche derzeit auf Eis liegen wurde in den Betriebsträgervertrag für die evangelischen Einrichtungen eine Abrechnung nach konkret anfallenden Aufwendungen in Höhe von bis zu 5% aufgenommen, die nach Auskunft des Verwaltungs- und Serviceamts Meckesheim voraussichtlich nicht voll ausgeschöpft werden. Gleichwohl wurde vereinbart die Festlegung an eventuelle Empfehlungen anzupassen, sollte ein Ergebnis vorliegen.

### **Postillion e.V. - Krippengruppen**

Gemäß § 8 (3) Kindertagesbetreuungsgesetz (KitaG) stehen Trägern von Einrichtungen für den Bereich der Betreuung von unter 3-jährigen Kindern von der Standortgemeinde ein Mindestzuschuss von 68% der Betriebsausgaben zu.

Seit dem 01.07.2013 bietet der Postillion e.V. 3 Krippengruppen für insgesamt 30 Kinder an, die der Verein vom vorigen Betreiber Spatzennest e.V. übernommen hatte. Diese Gruppen verteilen sich derzeit auf 2 Einrichtungen im Stadtkern und werden nach Fertigstellung des Neubaus im Schafwiesenweg nach dort umziehen.

Der Postillion e.V. hat bereits vor Baubeginn angekündigt, den Betrieb mit dem gesetzlich geregelten Mindestzuschuss von 68% der Betriebskosten nicht mehr dauerhaft weiterführen zu können, da der Verein keine Eigenmittel besitze um ggf. Verluste auszugleichen. Der Verein hat sodann einen Antrag bezüglich Umstellung der Verträge auf Übernahme von 100% des Abmangels, also der Betriebskosten abzüglich der Einnahmen durch Beiträge und sonstige Einnahmen gestellt. Dies ist mittlerweile Standard bei neuen Betriebsträgerverträgen mit freien Trägern. Auch die Betriebsträgerverträge der evangelischen Kirche wurden in ähnlicher Weise gestaltet (siehe Beschlussvorlage 2022-277), in diesen Fällen kommen der Stadt neben den Elternbeiträgen ebenfalls die aus dem Kirchen- FAG bestehenden Einnahmen der Kirchengemeinde zu Gute.

Auch der Rappelkiste e.V. hat angekündigt über die Betriebsträgerverträge sprechen zu wollen, Hintergrund ist auch hier eine Umstellung auf einen Vertrag mit 100%iger Risiko-Abdeckung durch die Standortgemeinde.

Bei dieser Art der Verträge geht das Belegungsrisiko an die Stadt über, da bei geringerer Belegung die fehlenden Einnahmen durch die Differenzzahlung aufgefangen werden.

Ein Vorteil bei diesem Weg der Vertragslegung ist die theoretische Beitragshoheit, die Stadt könnte, sofern der Wunsch besteht, die Beiträge festlegen und dadurch steuern.

Der Wunsch nach einheitlichen Beiträgen im Kleinkindbereich ist allerdings nur schwer umsetzbar, da die Kostenstrukturen der verschiedenen Einrichtungen teilweise sehr unterschiedlich sind und eine ungleichmäßige Unterstützung der Einrichtungen stattfinden würde. Auch bleiben bei eventuellen Beitragsanpassungen die Kosten am Ende bei der Stadt, die die Mindereinnahmen aufgrund der Vertragsart auffangen müsste.

Um die Eltern gerecht zu unterstützen, bietet die Stadt Eberbach freiwillig den Betreuungspass für Kinder von 0 – 3 Jahren an. Durch diesen werden ein Drittel (33%) des zu zahlenden Betreuungsbeitrags im Kleinkindbereich von der Stadt übernommen was eine enorme Entlastung für die Eltern darstellt.

In der Kostenschätzung für die Betriebskosten des Jahres 2025 hat die Umstellung bei den Krippen des Postillion nur geringe Auswirkungen, die letztlich anfallenden Kosten reduzieren sich hier sogar um rund 5.000 € (Erwartete Kosten für 2025: 562.460 €). Zu beachten ist hierbei jedoch, dass in der Kostenschätzung noch keine Mietzahlungen enthalten sind, eine ortsübliche Miete muss seitens der Stadt allerdings aus steuer- und haushaltsrechtlichen Gründen erhoben werden, kann aber zum aktuellen Zeitpunkt noch nicht benannt werden.

Diese Mietzahlung erhöht zwar zusätzlich die Betriebsausgaben der Einrichtung, kommt der Stadt allerdings als Mieteinnahme an anderer Stelle wieder zu Gute.

### **Vertragliche Regelungen mit den Einrichtungen**

Durch den für die Träger neuen Umstand, dass das Gebäude sich im Eigentum der Stadt befindet ist geregelt, dass die Stadt Eberbach für die Unterhaltung des Gebäudes und der Außenanlagen verantwortlich ist und auch die Verträge mit den Dienstleistern, Ver- und Entsorgern abschließen soll.

Dies beinhaltet unter anderem die Reinigungsleistung (die noch durch das Liegenschaftsamt vergeben wird) und die Hausmeistertätigkeiten, die durch städtisches Personal abgedeckt werden.

Die Essensversorgung wird den Einrichtungen überlassen, hier stellt die Stadt lediglich die ausgestattete Küche, Verträge mit Essensversorgern werden direkt von den Einrichtungen beauftragt, hier haben sich die Einrichtungen auf einen gemeinsamen Anbieter verständigt.

Der Grundbetrag für die Einrichtungen für die Ausstattung beträgt 40.000 € pro Gruppe, also je Einrichtung 120.000 € was als ausreichend angesehen werden kann.

Peter Reichert  
Bürgermeister

### **Anlage/n:**

keine